

232

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung
über die Überwachung von Tätigkeiten
mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO)**

Vom 27. April 2005

Aufgrund der §§ 20 Abs. 6 und 24 Abs. 1 Satz 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259), in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ÜTVO) vom 8. März 2000 (GV. NRW. S. 252) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 Nr. 2 wird „(Beton B II)“ durch „(Beton der Überwachungsklasse 2 oder 3)“ ersetzt.
2. In § 2 wird Satz 2 gestrichen.
3. In § 3 wird folgender Satz angefügt:
„Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. April 2005

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Michael V e s p e r

– GV. NRW. 2005 S. 488

610

**Verordnung zur Änderung
des Kommunalabgabengesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)**

Vom 28. April 2005

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ausschuss für Kommunalpolitik des Landtags Folgendes verordnet:

Artikel 1

Änderung des § 12 Abs. 1
des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen

1. § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, 4 und 5, §§ 4, 5, 7 bis 15,“.
2. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„b) über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 126 Abs. 2 und §§ 127 bis 133 mit der Maßgabe, dass in § 126 Abs. 2 an die Stelle der Wörter „finanzgerichtliches Verfahren“ die Wörter „verwaltungsgerichtliches

Verfahren“ und in § 132 an die Stelle der Wörter „Einspruchsverfahrens“, „finanzgerichtlichen Verfahrens“ und „Einspruch“ die Wörter „Widerspruchsverfahrens“, „verwaltungsgerichtlichen Verfahrens“ und „Widerspruch“ treten,“.

3. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 160, 162, § 163 Satz 1 und 3, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich 4 Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3a mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 die Wörter „Einspruchs- und Klageverfahrens“ durch die Wörter „Widerspruchs- und Klageverfahrens“ und in Absatz 3a Satz 1 das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ und in Satz 3 die Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 14, §§ 191, 192,“.

4. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232,“.

5. § 12 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) über die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235, § 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle der Wörter „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Wörter „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ treten, § 237 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 an die Stelle der Wörter „Einspruch“ und „Einspruchsentscheidung“ die Wörter „Widerspruch“ und „Widerspruchsbescheid“ treten und an die Stelle der Wörter „förmlichen außergerichtlichen“ und in Absatz 2 an die Stelle der Wörter „außergerichtlichen Rechtsbehelfs“ jeweils das Wort „Widerspruchs“ tritt sowie in Absatz 4 die Wörter „und 3 geltend“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, §§ 238 bis 240,“.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz B e h r e n s

– GV. NRW. 2005 S. 488

74

**Gesetz
über die Gründung des Verbandes
zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten
Nordrhein-Westfalen
(Altlastensanierungs- und Aufbereitungsgesetz – AAVG –)**

Vom 3. Mai 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Gründung des Verbandes
zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten
Nordrhein-Westfalen
(Altlastensanierungs- und Aufbereitungsgesetz – AAVG –)**

Artikel 1

Das Gesetz über die Gründung des Verbandes zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Aufbereitungsgesetz – AAVG –) vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Der Verband zur Sanierung und Aufbereitung von Altlasten Nordrhein-Westfalen (Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband – AAV) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Verband ist keine Gebietskörperschaft. Er dient dem Wohl der Allgemeinheit.

(2) Grundlage für die Finanzierung seiner Verbandstätigkeit ist die „Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den AAV“ (Kooperationsvereinbarung) vom 14. 11. 2002 (MBl. NRW. S. 1190), geändert durch die „Änderung und Fortschreibung der Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen der Altlastensanierung durch den Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband vom 14. 11. 2002“ vom 1. 4. 2005 (MBl. NRW. S. 469).

(3) Der Sitz des Verbandes ist Hattingen.“

2. In § 6 Abs. 1 wird die Angabe „vom 14. 11. 2002“ durch die Wörter „gemäß § 1 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Mai 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

95

**Gesetz
über die Sicherheit in Hafenanlagen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Hafenanlagensicherheitsgesetz – HaSiG)**

Vom 3. Mai 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die Sicherheit in Hafenanlagen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Hafenanlagensicherheitsgesetz – HaSiG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung, Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit; Sonderordnungsbehörde
- § 4 Befugnisse der zuständigen Behörde
- § 5 Einlaufverbot und Ausweisung aus dem Hafen
- § 6 Festlegung der Gefahrenstufen
- § 7 Ausschluss des Vorverfahrens

Abschnitt 2

Ausführende Bestimmungen

- § 8 Verantwortlichkeiten
- § 9 Beauftragter für die Gefahrenabwehr in der Hafenanlage
- § 10 Risikobewertung
- § 11 Plan zur Gefahrenabwehr
- § 12 Sicherheitserklärung
- § 13 Anerkannte Stelle zur Gefahrenabwehr
- § 14 Ausbildungseinrichtungen

Abschnitt 3

Zuverlässigkeitsüberprüfungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen

- § 15 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 16 Datenerhebung
- § 17 Zweckbindung und Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 Benachrichtigungspflicht und Übermittlungspflichten; Auskunft und Akteneinsicht
- § 19 Berichtigung, Löschen und Sperren personenbezogener Daten

Abschnitt 4

Ordnungswidrigkeiten

- § 20 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 5

Gebührenrechtliche Bestimmungen

- § 21 Gebühren

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

- § 22 Einschränkung von Grundrechten
- § 23 In-Kraft-Treten und Berichtspflicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen